

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 62 vom 8. Oktober 2020

ZG Verwaltungsgericht, 2020-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2020_62

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 62 du 8 octobre 2020

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 62 del 8 ottobre 2020

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Führerausweis (Kontrollfahrt)

Erwägungen

E. 2

Urteil V 2020 62 A. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2020 aberkannte das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug A. _____, geb. 1980, Staatsangehörige von Iran, gestützt auf Art. 16 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 VZV, den ausländischen (iranischen) Führerausweis aller Kategorien mit Beginn am 5. Oktober 2020 auf unbestimmte Zeit. In der Verfügung wurde festgehalten, dass A. _____ am 27. Juni 2020 beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zug um die Umschreibung ihres iranischen Führerausweises ersucht habe. Sie habe die gemäss Art. 44 Abs. 1 VZV vorgängig zu absolvierende Kontrollfahrt für die Kategorie B am 5. Oktober 2020 nicht bestanden, weshalb ihr der iranische Führerausweis aller Kategorien auf unbestimmte Zeit aberkannt werden müsse. Es sei ihr somit verboten, in der Schweiz Motorfahrzeuge zu lenken. Um in der Schweiz Motorfahrzeuge lenken zu dürfen, habe sie vorgängig einen entsprechenden Lernfahrausweis zu beantragen und eine theoretische und praktische Führerprüfung zu bestehen. B. Gegen diese Verfügung reichte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 14. Oktober 2020 (Datum des Poststempels) beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein und beantragte die Wiederholung der Kontrollfahrt mit einem erfahrenen und selbstbewussten Experten. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Bewertung der Kontrollfahrt sei in mehreren Punkten nicht korrekt erfolgt. Auch sei die Expertin von Beginn an sehr unfreundlich, gestresst und extrem nervös gewesen, womit sie die Beschwerdeführerin in eine aussergewöhnlich unruhige Stimmung versetzt habe. Durch ihre Unsicherheit habe sie die Verkehrssicherheit gefährdet. Sehr oft habe sie ohne Notwendigkeit – aus Übervorsicht – eingegriffen. Zudem habe die Expertin, nachdem die Beschwerdeführerin während der Kontrollfahrt etwas nicht verstanden habe, mit ihrer Aussage, es sei das Problem der Beschwerdeführerin, dass sie nicht verstehe, deren Menschenwürde sowie das Rechtsgleichheitsgebot verletzt. C. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2020 forderte der Vorsitzende der verwaltungsrechtlichen Kammer die Beschwerdeführerin zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.– bis zum 9. November 2020 auf. Mit Eingabe vom

E. 6

Urteil V 2020 62 und Sichtverhältnisse und ungenügendes Mithalten. Die Aufzählung im Fehlerkatalog ist nicht abschliessend. Auch muss immer der Einzelfall beurteilt werden (vgl. Richtlinien Nr. 19b, Ziff. 10 Anhang – Bewertung der Fehler). 4. Strittig und zu prüfen

ist, ob die Prüfungsexpertin die Kontrollfahrt zu Recht als ungenügend bewertet hat. Im Falle einer zu Unrecht als ungenügend bewerteten Kontrollfahrt wäre zu prüfen, ob ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Wiederholung der Kontrollfahrt besteht. 4.1 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist die negative Bewertung der Kontrollfahrt auf mehrere Falschaussagen der Expertin zurückzuführen. So sei es falsch, dass sie, die Beschwerdeführerin, zu langsam gefahren sei. Wo immer möglich, sei sie im Rahmen der Gegebenheiten die maximal mögliche Geschwindigkeit gefahren. An gewissen Stellen habe sie auf die maximale Limite verzichtet, um der Expertin mehr Sicherheitsgefühl zu geben. Weiter treffe es nicht zu, dass sie beim Spurwechsel nicht geschaut habe. So habe sie die während der Fahrstunden geübte Blicktechnik bei Spurwechseln, Abbiegungen etc. angewendet. Auch entspreche es nicht der Wahrheit, dass sie dem vorausfahrenden Fahrzeug beim Verlassen der Autobahn zu nah aufgefahren sei. Zudem macht die Beschwerdeführerin geltend, es sei falsch, dass sie das Fahrzeug nicht habe parkieren können. Sie habe die Anweisung, das Fahrzeug rückwärts einzuparken, befolgt, wobei sie gestehe, dass sie etwas Mühe gehabt habe. Nach drei Korrekturen habe sie das Fahrzeug vollständig im vorgesehenen Parkfeld einparken können. Das Strassenverkehrsamt ist hingegen der Auffassung, die Verkehrsexpertin habe in ihrer Aktennotiz vom 20. Oktober 2020 in nachvollziehbarer Weise dargelegt, weshalb die Beschwerdeführerin die Kontrollfahrt nicht bestanden habe. Im Prüfungsbericht über die Beschwerdeführerin seien zahlreiche Punkte aufgeführt, die für sich alleine schon ausgereicht hätten, um die Kontrollfahrt als negativ zu bewerten. Nicht ein einzelner oder wenige Punkte, sondern ein klar ungenügendes Gesamtbild hätten zum Nichtbestehen der Kontrollfahrt geführt. 4.2 Aus dem Prüfungsbericht (StVA-act. 8) geht hervor, dass folgende Punkte als nicht bestanden bewertet wurden: Unter dem Titel «Fahrzeugbedienung» die Vertrautheit, unter dem Titel «Verkehrssehen» die Blicksystematik und die Spiegelbenützung, der Blickfilter und die Blicktechnik, unter dem Titel «Verkehrsumwelt» das Partnerverhalten und die Voraussicht, unter dem Titel «Verkehrsdynamik» die Geschwindigkeit (Mithalten)

E. 7

Urteil V 2020 62 und die ungenügende Lückenbenützung, unter dem Titel «Verkehrstaktik/Verkehrsvorgänge» der Fahrstreifenwechsel, das Kolonnenfahren sowie die Einfahrt, der Abstand und das Rechtsfahren auf der Autobahn resp. der Autostrasse, und unter dem Titel «Manöver» das Parkieren (rechts, rechtwinklig und rückwärts) sowie die Notbremsung. Zudem wurde unter dem Titel «Fahrzeugbeherrschung» vermerkt, dass es zu diversen Eingriffen gekommen sei. In ihrem Bericht vom 20. Oktober 2020 merkte die Verkehrsexpertin ferner an, dass die Beschwerdeführerin während der gesamten Dauer der Kontrollfahrt extreme Unsicherheiten in ihrer Fahrweise gezeigt habe. Sie habe enorme Mühe gehabt, Situationen einzuschätzen und Geschwindigkeiten einzuhalten bzw. mit dem Verkehr mitzuhalten. Die Expertin habe ihr keinen Moment die Verantwortung für die Fahrt überlassen können. So sei es auch zu diversen verbalen Eingriffen und Bremseingriffen gekommen, um Unfälle und gefährliche Situationen zu vermeiden. Die Beschwerdeführerin habe zweimal ohne Beobachtung und Vorbereitung unvermittelt und plötzlich die Spur gewechselt. Bei der Autobahneinfahrt habe sie nicht reagieren und den nötigen Abstand zum Fahrzeug mit Anhänger, das sich auf der Autobahn befunden habe, schaffen können. 4.3 Der Verkehrsexperte hat auf Grund der Kontrollfahrt zu entscheiden, ob der Fahrzeugführer in der Lage ist, ein Fahrzeug verkehrsgerecht und sicher zu führen. Dabei kommt dem Gesamteindruck, den er durch seine unmittelbare Wahrnehmung während der Fahrt gewinnt, entscheidende Bedeutung zu; ein Prüfungsprotokoll kann

diesen nur beschränkt wiedergeben, und eine detaillierte Rekonstruktion der Fahrt ist im Nachhinein nicht möglich, womit einer nachträglichen Überprüfung auf Grund der Akten von vornherein enge Grenzen gesetzt sind. Überdies verfügt ein Verkehrsexperte über spezifische Erfahrung und Vergleichsmöglichkeiten, die dem Gericht in der Regel abgehen. Unter diesen Umständen ist die Bewertung der Kontrollfahrt, wie jene anderer Examina, im Rechtsmittelverfahren nur sehr beschränkt überprüfbar, nämlich auf offensichtliche Fehler hin (BGer 6A.121/2001 vom 14. März 2002 E. 3a mit Hinweisen). Die Fehler der Beschwerdeführerin sind im Prüfungsbericht aufgeführt und zudem in nachvollziehbarer Weise im Bericht vom 20. Oktober 2020 dargelegt. Der Prüfungsbericht und der Bericht vom 20. Oktober 2020 enthalten keine Widersprüche. Aufgrund der beschränkten Überprüfmöglichkeiten des Gerichts und da keine offensichtlichen Fehler ersichtlich sind, ist auf diese beiden Aktenstücke abzustellen. Bei der von der Expertin festgestellten ungenügenden Voraussicht der Beschwerdeführerin handelt es sich gemäss Fehlerkatalog der Richtlinien Nr. 19b, S. 7, um einen gravierenden Fehler.

E. 8

Urteil V 2020 62 Daneben hat die Beschwerdeführerin mehrere gemäss Fehlerkatalog der Richtlinien Nr. 19b erhebliche Fehler (ungenügende Lückenbenützung, ungenügendes Mithalten und Unterschreiten des Mindestabstands) begangen. Auch ist das zweimalige plötzliche Wechseln der Spur ohne jegliche Beobachtung und Vorbereitung als ungenügendes Spurverhalten und somit erheblicher Fehler zu werten. Zu beachten ist zudem, dass die Beschwerdeführerin eingesteht, sie habe die Geschwindigkeiten nicht eingehalten. Die Behauptung, sie habe der Expertin dadurch ein Sicherheitsgefühl vermitteln wollen, verkennt hingegen die Prüfungsanforderungen und vermag nicht zu rechtfertigen, dass sie nicht mit dem Verkehr mithalten konnte. Und schliesslich anerkennt die Beschwerdeführerin, dass ihr das Parkieren Mühe bereitete und sie dreimal korrigieren musste, bis das Auto im Parkfeld stand. 4.4 Die Beschwerdeführerin macht bezüglich der Durchführung der Kontrollfahrt geltend, dass sie seit weniger als zwei Jahren in der Schweiz sei und ihre Deutschkenntnisse daher nicht so weit fortgeschritten seien. Daher habe sie eine der Anweisungen der Prüfungsexpertin nicht verstanden. Nach der Bitte, diese zu wiederholen, habe die Expertin erwidert, es sei ihr Problem, dass sie [ihre Anweisung] nicht verstehe und sie doch hier lebe, weshalb sie diese verstehen müsse. Diese Aussage verletze, so die Beschwerdeführerin, die Menschenwürde sowie die Rechtsgleichheit. Das Strassenverkehrsamt bestreitet nicht, dass die Prüfungsexpertin diese Aussage gemacht haben soll. Es bringt vor, dass eine Kontrollfahrt ohne Verstehen der Aufforderungen nicht zweckmässig durchgeführt werden könne. Des Weiteren sei die Amtssprache im Kanton Zug Deutsch. Infolgedessen sei es Sache der Beschwerdeführerin, sich bei Unkenntnis der Sprache vorgängig ausreichende Sprachkenntnisse anzueignen. 4.5 Während nachvollziehbar ist, dass die Beschwerdeführerin die Aussage der Prüfungsexpertin subjektiv als persönlichen Vorwurf und störend empfand, ist nicht ersichtlich, inwiefern diese die Menschenwürdegarantie verletzte. Die in Art. 7 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verankerte Menschenwürde ist insbesondere dann verletzt, wenn ein Mensch grausam oder unmenschlich behandelt, gedemütigt, miss- oder verachtet, diskriminiert, instrumentalisiert, verdinglicht, zu einer vertretbaren Grösse degradiert, als minderwertig oder so behandelt wird, als würde er ausserhalb der menschlichen oder rechtlichen Gesellschaft stehen (Belser/Molinari, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art.

E. 9

Urteil V 2020 62 7 N 14). Diese Schwelle zur Bejahung einer Verletzung der Menschenwürde ist vorliegend bei Weitem nicht erreicht. Ebenso wenig ist das unter dem Titel der Rechtsgleichheit statuierte und mit der Menschenwürde verknüpfte Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV (vgl. Bernhard Waldmann, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 8 N 47) verletzt.

4.6 Bei den Amtssprachen geht es um die Sprache(n), deren sich Behörden zu bedienen haben, wenn sie staatliche Aufgaben erfüllen (Belser/Waldmann, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 70 N 15). Dazu zählt grundsätzlich auch die Überprüfung der Eignung von Fahrzeuglenkern. Die Kantone sind originär zuständig, ihre Amtssprachen zu bestimmen. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BV hält dies in deklaratorischer Weise fest. Daraus lässt sich für die Kantone weder ein Auftrag ableiten, den Gebrauch der Amtssprache zu regeln, noch eine Pflicht, eine allfällige Regelung in einen rechtsetzenden Akt einer bestimmten Normstufe zu giessen (Belser/Waldmann, a.a.O., Art. 70 N 25). Im Kanton Zug ist die Amtssprache Deutsch. Die Kantonsverfassung enthält keine entsprechende Regelung; immerhin hält § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung für das Zivilstandswesen (BGS 212.1) ausdrücklich fest, dass Amtssprache Deutsch ist (VGer ZG S 2018 83 vom 15. November 2018 E. 5.1). Deshalb war es richtig, dass sich die Expertin bei der Kontrollfahrt der deutschen Sprache bediente. 4.7 Allerdings kann es bei Kontrollfahrten von Fahrzeugführern aus dem Ausland jedoch geboten sein, bei Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem ausländischen Lenker und dem Prüfungsexperten vor oder während der Fahrt innezuhalten und Verständigungsprobleme zu beheben, bestimmte Hand- oder Klopfzeichen oder einfache englische Wörter zu verwenden (vgl. VGer ZH VB.2014.00670 vom 3. März 2015 E. 4.2; Marina Marty, Unabhängigkeit der für Kontrollfahrten zuständigen Prüfungsexperten, in: Strassenverkehr 3/2015, S. 28). Bei der Anweisung der Prüfungsexpertin, welche die Beschwerdeführerin nicht verstanden hat, handelt es sich um eine solche betreffend Notbremsung. Im Prüfungsbericht vom 5. Oktober 2020 findet sich unter Ziff. 88 «Notbremsung» folgender handschriftlicher Vermerk: «Versteht nicht.» Bei den weiteren im Bericht aufgeführten Punkten, die geprüft wurden, sind keine entsprechenden Hinweise ersichtlich. Somit stimmen die Darlegungen der Beschwerdeführerin mit denjenigen des Strassenverkehrsamts in diesem Punkt überein, d.h. die Beschwerdeführerin verstand die Anweisung der Expertin, eine Notbremsung vorzunehmen, nicht. Ob die Beschwerdeführerin diese Anordnung auszuführen in der Lage gewesen wäre, ist vorliegend jedoch nicht von Belang, sondern – wenn überhaupt – einzig die Frage der

E. 10

Urteil V 2020 62 Ausgestaltung der entsprechenden Prüfungsbedingung. Angesichts der übrigen festgestellten gravierenden bzw. erheblichen Mängel war dies jedoch für die Gesamtbeurteilung der Kontrollfahrt nicht mehr entscheidend. Was die übrigen Aufgabestellungen und Anweisungen betrifft, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin einerseits nicht behauptet, diese nicht verstanden zu haben und andererseits auch nichts Gegenteiliges aus den Akten hervorgeht. 4.8 Bezüglich der Behauptung der Beschwerdeführerin, die Expertin sei sehr unfreundlich, gestresst und extrem nervös gewesen, womit sie die Beschwerdeführerin in eine aussergewöhnlich unruhige Stimmung versetzt habe, fehlt es an objektiven Anhaltspunkten hierfür. Bei einer Expertin mit einer langjährigen Erfahrung – unter anderem mit Kontrollfahrten – von beinahe 26 Jahren ist

denn auch nicht davon auszugehen, dass sie einen negativen Einfluss auf die Prüfungsleistung der Beschwerdeführerin hatte. Vielmehr mag die Vielzahl der im Prüfungsbericht festgehaltenen Fehler der Beschwerdeführerin bei der Expertin zunehmend eine eher kritische und als kleinlich empfundene Haltung bewirkt haben, zumal im Strassenverkehr die Verkehrsregeln gerade dazu dienen, dass es im Interesse der Fahrzeugführerin wie der übrigen Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährlichen Situationen oder gar zu Unfällen kommt. In Übereinstimmung mit dem Strassenverkehrsamt sind die entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin als Schutzbehauptungen zu taxieren. 4.9 Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden (Art. 29 Abs. 3 VZV). 5. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass sich die angefochtene Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug vom 8. Oktober 2020 betreffend Aberkennung des ausländischen Führerausweises aller Kategorien auf unbestimmte Zeit aufgrund des Nichtbestehens der Kontrollfahrt i.S.v. Art. 16 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 VZV als rechtmässig und angemessen erweist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 6. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei – im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin – die Kosten. Jedoch werden keine Kosten erhoben, da der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 VRG e contrario).

E. 11

Urteil V 2020 62

E. 12

Urteil V 2020 62 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.